

Amtliche Bekanntmachungen



Der Redaktionsschluss wird vorverlegt

In der KW 15 (Karfreitag) wird der
Redaktionsschluss für das
Mitteilungsblatt vorverlegt auf

Dienstag, 11. April 2017, 12:00 Uhr.

Wir bitten höflich und dringend,
den früheren Termin zu beachten!

Schutz der Sonn- und Feiertage

In der Karwoche und am Ostersonntag sind folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage zu beachten:

1. Von Gründonnerstag ab 18:00 Uhr bis Karsamstag, 20:00 Uhr sind öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen während des ganzen Tages verboten.
2. Am Karfreitag sind während des ganzen Tages verboten: öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, ferner öffentliche Sportveranstaltungen.
3. An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag) und am Ostersonntag können Veranstaltungen und Vergnügungen, soweit sie nicht schon gesetzlich verboten sind, von der Kreispolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.
4. Am Ostersonntag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Sonntage und gesetzlichen Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag) als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes geschützt sind. An diesen geschützten Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0. E-Mail: abonnten@wdspressevertrieb.de Internet: www.wdspressevertrieb.de

Jagdgenossenschaft Wimsheim

Information über Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung Wimsheim am 29. März 2017

Öffentliche Bekanntmachung der neuen Jagdgenossenschaftssatzung

Am Mittwoch, 29. März 2017, fand im Rathaus in Wimsheim die Versammlung der Jagdgenossenschaft Wimsheim statt. Zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Wimsheim vom 24.02.2017 und 17.03.2017 form- und fristgerecht eingeladen. Weiter wurde in den Amtsblattausgaben vom 24.02. und 17.03.2017 der Entwurf der Jagdgenossenschaftssatzung in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die anwesenden Jagdgenossen haben sich im Rahmen der Sitzung einstimmig dafür ausgesprochen, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Wimsheim für die Dauer von 6 Jahren (vom 01.04.2017 – 31.03.2023) gemäß § 15 Absatz 7 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) auf den Gemeinderat zu übertragen. Der Gemeinderat bildet auch den Jagdvorstand.

Weiterhin wurde von den Jagdgenossen einstimmig die folgende Jagdgenossenschaftssatzung beschlossen:

Jagdgenossenschaftssatzung der Gemeinde Wimsheim

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 29.03.2017 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Wimsheim" und hat ihren Sitz in 71299 Wimsheim.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.

3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens drei abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung über 10 ha Abrundungsfläche, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre (vom 01.04.2017 bis 31.03.2023) auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (bis 10 ha Abrundungsfläche).

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde (zweckgebunden für Aufgaben und Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft, Biotopverbesserungen, Feldwegebau etc.) zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

§ 17 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) wird im Amts- und Mitteilungsblatt Wimsheim sowie auf der Homepage der Gemeinde Wimsheim (www.wimsheim.de) bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft entsprechend veröffentlicht.

Wimsheim, den 29.03.2017

Für den Jagdvorstand:
gez.
Mario Weisbrich
Bürgermeister

Aus den Gemeinderatsfraktionen

Liste Bürgerinitiative - BI

Gemeindeentwicklungskonzept – Bürgerforum abgesagt

Am 04.04.2017 sollte in der Hagenschießhalle ein Bürgerforum stattfinden. Bürgermeister Weisbrich hatte bereits in der Gemeinderatssitzung am 08.02.2017 die Bürgerschaft dazu eingeladen. Die Bürgerbeteiligung bei der Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes sollte so fortgesetzt werden, nachdem im Juli 2016 bereits eine Bürgerversammlung und im Oktober 2016 eine Zukunftswerkstatt stattgefunden haben. Für dieses Bürgerforum wurde in einer Vorbesprechung des Gemeinderates bereits ein Konzept und eine konkrete Agenda/Tagesordnung entwickelt. Mit Unterstützung der Listen BI und WM war geplant, zufällig ausgewählte Bürger aller Altersgruppen persönlich einzuladen.

Leider wurde dieses Bürgerforum vonseiten der Verwaltung und des begleitenden Planungsbüros ohne Rücksprache mit dem Gemeinderat kurzfristig abgesagt. Wir als Gemeinderäte der Liste BI bedauern diese Absage sehr und können die Begründung, die am 31.03.2017 im Mitteilungsblatt abgedruckt war, nicht teilen. Aus unserer Sicht wäre es zum jetzigen Zeitpunkt sehr wichtig gewesen, die begonnene Bürgerbeteiligung sichtbar fortzuführen. Auch für die Vorbereitung eines Antrages auf weitere Förderung aus dem Landesplanungsplan (LSP) ist unseres Erachtens weitere Bürgerbeteiligung zwingende Voraussetzung.

Trotz dieser Absage ermutigen wir Sie, sich an der Entwicklung der Gemeinde Wimsheim zu beteiligen. Fragen und Anregungen können Sie im Rahmen der Bürgerfrageviertelstunde bei jeder Gemeinderatssitzung beitragen. Darüber hinaus können Sie uns auch persönlich ansprechen.

Ihre Gemeinderäte der Liste Bürgerinitiative

Sandra Beck-Lankocz

Holger Lehmann

Stefan Döttling

www.liste-buergerinitiative.de

Karriereberatung der Bundeswehr

Die Karriereberatung der Bundeswehr in Karlsruhe berät junge Frauen und Männer über den freiwilligen Wehrdienst, die aktuellen Laufbahnmöglichkeiten sowie Studien- und Ausbildungschancen bei der Bundeswehr.

Im Regelfall finden jeden 3. Donnerstag im Monat, in der Zeit von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, Beratungen im **Berufsinformationszentrum (BiZ)** der Agentur für Arbeit in Pforzheim statt (Abweichungen sind aufgrund von Feiertagen oder dienstlichen Notwendigkeiten möglich).

Eine vorherige Terminabsprache ist unbedingt erforderlich!

Für Fragen und Terminvereinbarungen erreichen Sie uns telefonisch unter der Telefonnummer **0721 / 692 - 42650**.

Nächster Termin:

Donnerstag, 20. April 2017

Abfall aktuell

Elektrogeräte-Entsorgung

am **Mittwoch, 03. Mai 2017**

Hinweise

Bitte Karte rechtzeitig absenden!

10 Tage vor dem Wunschtermin muss die Karte bei der Firma GSI mbH, Postfach 16 62, 75406 Mühlacker, sein. Geräte am Abholtag ab 07:00 Uhr bereitstellen.

- Kosten für Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte **10,00 EUR je Gerät**
- Kosten für Fernsehgeräte und Monitore **8,00 EUR je Gerät**

Die Gebühren werden, wie bisher bei der Kühlgeräteentsorgung, von der Gemeinde bei der Ausgabe der jeweiligen Marken erhoben. Sie können mit diesem Entsorgungsscheck auch mehrere Geräte an einem Termin abholen lassen. Diese Schecks werden nur gegen Barzahlung ausgehändigt.

Mit Abholung des Entsorgungsschecks wird Ihnen gleichzeitig eine **Gebührenmarke ausgehändigt**, die seitlich am Gerät angebracht werden muss. Die Entsorgungsfirma nimmt nur diejenigen Geräte mit, welche mit dieser Marke gekennzeichnet sind.

Die Schecks und Gebührenmarke erhalten Sie auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 11 – Frau Steiner.

**Nächste Elektrogeräte-Entsorgung ist am
Mittwoch 07. Juni 2017.**

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim



Jugendfeuerwehr Wimsheim

Am Freitag, den 07.04.2017 trifft sich die Jugendfeuerwehr zum Ausrücken in Uniform um 18.30 Uhr am Feuerwehrhaus.

Kindergarten Wimsheim



WIR SIND ÜBERWÄLTIGT ...



von dem Mega-Erlös des 9. Kleiderbasars vom 25.03.2017. Am Dienstagmorgen wurde der KiTa-Leitung vom Elternbeirat eine Summe in Höhe von **1450 €** überreicht. Dies ist bislang der höchste Betrag, der seit Beginn der Kleidermärkte erzielt wurde.

Ganz herzlichen Dank an die Elternbeiratsvorsitzende Frau Mauer und ihre Stellvertreterin Frau Apel, die dieses großartige Event als Hauptorganisatoren vorbildlich organisiert haben. Ebenfalls bedanken wir uns bei den Elternbeiräten und Eltern, die bei der Planung, beim Auf- und Abbau, beim Einkauf, beim Spüldienst, an der Kasse, beim Kuchenverkauf und nicht zuletzt auch beim Kuchenbacken im Einsatz waren. Ohne diese tatkräftige Unterstützung wäre solch eine Veranstaltung nicht möglich.

*Kuchenbuffet
(von Eltern gebacken)*



Frau Spoth und Frau Haase beim Frau Schneider und Frau Sautoglu Spüldienst an der Kasse

Gemeinsam mit dem Erlös aus dem Herbstbasar werden wir nun für unsere Einrichtung modulare Bausteine aus Holz für den Garten anschaffen, welche ein gemeinsames kreatives und vielfältiges Spiel der Kinder ermöglichen. Auch unsere Krippenkinder werden von

dem Erlös profitieren und bekommen einen speziellen Wunsch erfüllt. Selbstverständlich werden wir nach Eingang unserer Anschaffungen nochmal an dieser Stelle ausführlicher darüber berichten.



Unsere Hauptorganisatoren Frau Apel und Frau Mauer (v. links)



Besonders kreative Geldübergabe durch den Elternbeitrag

Am 23. September 2017 wird der Kleider- und Spielzeugbasar bereits zum 10. Mal durchgeführt. Wir - das KiTa-Team und Herr Weisbrich (stellvertretend als Träger unserer KiTa) - wissen dieses Engagement sehr zu schätzen und freuen uns außerordentlich über diese zusätzliche Einnahmequelle, mit welcher wir den KiTa-Kindern Sonderwünsche erfüllen können.

Herzlichen Dank für dieses tolle Engagement!



Der Faustturm am Kloster Maulbronn – eines von vielen Kulturdenkmälern im Enzkreis. (Bernd Hausner, Landesamt für Denkmalpflege)



Das markante Schloss in Königsbach ist in Privatbesitz und der Öffentlichkeit nicht zugänglich; für die „Denkmal-Topographie“ wird es ebenso erfasst wie 2.700 weitere Kultur-Denkmale im Enzkreis.



Enzkreis und Land Baden-Württemberg arbeiten an einer „Denkmal-Topographie“ – Ambitioniertes Projekt soll Kulturerbe dokumentieren

ENZKREIS. An einem ehrgeizigen Projekt arbeiten der Enzkreis und das Landesamt für Denkmalpflege seit dem letzten Jahr: Auf 800 Seiten werden die mehr als 2.700 Kulturdenkmale im Kreisgebiet aufgeführt, beschrieben und gewürdigt. Erscheinen soll das Werk, das vom Land und dem Kreisarchiv gemeinsam herausgegeben wird, im Jahr 2020.

Der Enzkreis verfügt mit Anteilen an ehemals badischen, württembergischen, klösterlichen und reichsritterschaftlichen Gebieten über eine vielgestaltige Denkmal-Landschaft. „Engagement für dieses Kulturerbe hat bei uns Tradition“, betont Landrat Karl Röckinger. In den vergangenen Jahrzehnten habe man sich für die Erschließung und Dokumentation dieses Erbes eingesetzt. Als Beispiele nennt er den 1991 gemeinsam mit der Stadt Pforzheim erstellten Führer „Kunst- und Kulturdenkmale in Pforzheim und im Enzkreis“, von dem auch eine Neuauflage inzwischen wieder vergriffenen ist, das Projekt „Kleindenkmale“ oder die Jahrbuchreihe „Historisches und Aktuelles“.

In den Jahren 2002 bis 2009 haben im Enzkreis 60 Heimat- und Geschichtsfreunde ehrenamtlich über 5.000 Kleindenkmale inventarisiert und fotografisch dokumentiert. „Das Projekt bekam dann eine gewisse Eigendynamik“, erinnert sich Kreisarchivar Konstantin Huber: So entstand 2013 das Buch „Kleindenkmale im Enzkreis. Verborgene Schätze entdecken“, das laut Huber guten Absatz findet. Ein Kalender mit Grenzsteinen folgte 2015.

Mit der „Denkmal-Topographie“ schließt sich der Enzkreis nun einem bundesweiten Dokumentationsprojekt an, das einen Überblick über die Denkmallandschaft in Deutschland liefern soll. Das Nachschlagewerk dient in erster Linie zur Information der Bevölkerung, aber auch als Planungshilfe und Grundlage für die Denkmalbewertung. Für Baden-Württemberg sind bisher acht Werke erschienen, die sich überwiegend auf Städte beziehen, darunter 2006 für die Stadt Pforzheim und ihre Stadtteile. Der Denkmalbestand eines gesamten Landkreises wird nun erstmals im Kreis Rottweil und im Enzkreis erfasst. Außer in der landesweiten Buchreihe soll das voluminöse Werk zugleich als Band 15 der wissenschaftlichen Schriftenreihe des Kreisarchivs erscheinen.

Für die „Topographie“ werden nun die gut 400 archäologischen sowie 2.300 Bau- und Kunstdenkmale, nach Gemeinden gegliedert,

mit einem kurzen Text und einem Foto vorgestellt und in ihren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gestellt. Historische und aktuelle Karten sowie Luftbilder runden das Werk ab. „Die Darstellungen reichen von der Vorgeschichte bis in die jüngste Vergangenheit, von markanten Burgen über kunsthistorisch bedeutende Kirchen, Kleindenkmale wie Brunnen, Gefallenendenkmale oder Wegkreuze bis hin zu Industriebauten“, erläutert Kristina Hagen, die das Projekt beim Landesamt für Denkmalpflege federführend bearbeitet. Hagen verfasst wesentliche Teile des Textes und koordiniert die Beiträge der anderen Fachautorinnen und -autoren. Derzeit sind sie und Kollegen der Denkmalbehörde im Enzkreis unterwegs, um die einzelnen Kulturdenkmale zu dokumentieren und zu fotografieren. „In Einzelfällen werden sie um Zutritt zu einem Gebäude bitten, um die erhaltenswerte Innenausstattung besichtigen zu können“, sagt Kristina Hagen und bittet auf diese Weise um Unterstützung. (enz)

Erneuerbare Energien sind die Zukunft: Jetzt in eine zeitgemäße Heizung investieren

ENZKREIS. „Der alte Kessel tut's noch“ – das hören die Spezialisten des Energie- und Bauberatungszentrums Pforzheim/Enzkreis (ebz.) oft. „Das ist nicht weit genug gedacht“, lautet deren Antwort. Denn betagte Heizungsanlagen verbrauchen enorme Mengen an Heizöl oder Erdgas und füttern damit das globale CO₂-Konto. Jeder, der in Baden-Württemberg seine Heizungsanlage austauscht, muss danach 15 Prozent der Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen beziehen; so schreibt es das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) vor. Erneuerbare Quellen sind Solarthermie, Holz, Biogas, Bioöl und Wärmepumpen. Die Regierung will damit erneuerbaren Energien den Weg bereiten und fossile Brennstoffe zugunsten des Klimaschutzes zurückdrängen. Denn die Heizung und die Warmwasserbereitung verursachen knapp ein Viertel der Treibhausgasemissionen im Land. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch lag in Baden-Württemberg 2014 bei rund 13 Prozent.



Erneuerbare Energiequelle: Moderne Anlagen, die mit Holzpellets heizen, sind klimafreundlich. (enz)

Gute Argumente für eine neue Heizung

„Hand aufs Herz: Wie alt ist Ihre Heizung?“ lautet die erste Frage der Experten vom ebz. Je mehr Jahre die Anlage auf dem Buckel hat, desto höher ist in der Regel ihr Verbrauch. Neben Solarthermie, einer Wärmepumpe oder einer Holzcentralheizung kommen auch der Anschluss an ein Wärmenetz oder sogar ein kleines Blockheizkraftwerk in Frage. Welche der Möglichkeiten sich im Einzelfall eignen, schätzt das ebz. bei einer kostenlosen Erstberatung fachlich ein und nennt außerdem weitere Erfüllungsmöglichkeiten für das EWärmeG. Wofür man sich auch entscheidet: Es ist eine Investition in die Zukunft mit einem guten Gefühl – und zudem eine Versicherung gegen steigende Heizkosten. Übrigens: Heizkessel, die älter als 30 Jahre sind, dürfen nach der EnEV (Energieeinsparverordnung) nicht mehr betrieben werden.

Seit 2004 berät das ebz. rund um energetisches Sanieren. Außerdem gibt es dort Informationen zu Förderprogrammen von Bund und Land. Zu erreichen ist das ebz. in Pforzheim (Am Mühlkanal 16) telefonisch unter 07231 39-713600 oder per E-Mail an info@ebz-pforzheim.de.

(enz)

Am 20. April: Erstes Treffen für Menschen, die durch Unfall oder Krankheit behindert sind

ENZKREIS. Zur Gründung einer Selbsthilfegruppe treffen sich Menschen, die durch eine Erkrankung oder einen Unfall mit dauerhaften Behinderungen leben müssen, am Donnerstag, 20. April um 18:30 Uhr in der Beratungsstelle der Lebenshilfe in Pforzheim (Mühlstraße). KISS, die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen, unterstützt den Aufbau dieser Gruppe, die vierzehntägig stattfinden und nebenbei das Kennenlernen neuer Menschen ermöglichen soll.

Die Treffen bieten den Austausch mit Menschen, die bleibende körperliche Schädigungen haben, also nie wieder vollständig gesund werden. Themen sind die eingeschränkte Selbstständigkeit, der Verlust des Vertrauens in den eigenen Körper, mögliche Selbstzweifel oder drohende Vereinsamung. Außerdem werden Ideen zur Alltagsbewältigung gesammelt, indem jeder seine Erfahrungen beisteuert. Trotz aller Ernsthaftigkeit darf gelacht werden. Nähere Informationen gibt es bei KISS, telefonisch unter 07231 308-9743 oder per E-Mail an kiss@enzkreis.de.

(enz)

Mitteilungen von Ämtern

LEADER Heckengäu



180.000 Euro EU-Fördergelder für LEADER Heckengäu

Noch bis 03. Mai 2017 können Projektanträge eingereicht werden

Erster Projektauftrag von LEADER Heckengäu in 2017: Zur Verfügung stehen 180.000 Euro aus EU-Mitteln, hinzukommen könnten noch nationale Fördermittel aus dem „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)“. Landesmittel aus der „Landschaftspflicherichtlinie (LPR)“, und „Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)“ stehen aktuell nicht zur Verfügung. Noch bis 03. Mai 2017 können die Projektanträge bei der LEADER Geschäftsstelle in Böblingen eingereicht werden.

Im vergangenen Jahr konnten in insgesamt vier Förderrunden rd. eine Million EU-Fördermittel für die Entwicklung des Heckengäus reserviert werden. Größtes Projekt dabei war ein Bürgerzentrum in Nagold. Gut gestartet ist auch „RegioQuest“, eine Art virtuelle Schnitzeljagd mit umweltpädagogischem Hintergrund, die den Lernort Bauernhof bzw. Zusammenhänge in Natur und Landwirtschaft attraktiv für Kinder und Jugendliche macht. Oder auch das Rebhuhn-Schutzprojekt, das federführend vom Landschaftserhaltungsverband des Landkreises Böblingen (LEV) umgesetzt wird.

Drei Beispiele, die die Bandbreite von LEADER zeigen und die Möglichkeiten, was mit Förderung aus diesem Programm möglich sein kann. Wer eine Projektidee hat, aber noch mehr zur Umsetzung oder über LEADER Heckengäu wissen möchte – die Geschäftsstelle ist per Mail an info@leader-heckengaeu.de oder telefonisch unter 07031 663-2141 oder -1172 erreichbar. Mehr Informationen zu LEADER Heckengäu gibt es unter www.leader-heckengaeu.de.

Die LEADER Heckengäu-Gemeinden sind im Einzelnen: Aus dem Landkreis Böblingen fünf (Weissach, Deckenpfronn, Jettingen, Mötzingen und Bondorf), aus dem Landkreis Calw neun, (Bad Liebenzell mit den Ortsteilen Monakam, Unterhaugstett & Möttingen, Simmozheim, Althengstett, Ostelsheim, Gechingen, Wildberg, Nagold, Egenhausen und Haiterbach), sechs aus dem Enzkreis, (Wiernsheim, Mönshheim, Wimsheim, Friolzheim, Tiefenbronn und Neuhausen) sowie mit Eberdingen eine Gemeinde aus dem Landkreis Ludwigsburg..

Aus dem Standesamt



Sterbefälle

Verstorben am 29. März 2017

Frau Hedwig Dorothea Hahn geb. Scholl, Wimsheim, 83 Jahre



Wir gratulieren

Herrn Adolf Gerhardt, Raiffeisenstraße 9/1, zum 80. Geburtstag am 09. April 2017

Herrn Roland Holz, Fliederweg 9, zum 70. Geburtstag am 13. April 2017

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen Ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Ortsbücherei



Kirchgasse 5 (Altes Schulhaus)

buecherei@wimsheim.de

<http://webopac.winbiap.de/wimsheim/index.aspx>

Osterferien

Von 10. bis 21. April 2017 ist die Bücherei geschlossen.

Ab dem 25. April 2017 sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da.

Ihr Büchereiteam

Notdienste



116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen. Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg:

<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim

Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: **von 19 Uhr bis 24 Uhr**

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr

Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 Uhr bis 24 Uhr

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806/072311

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818

Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816

Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

Apotheken-Notdienst

- Vorwahl Pforzheim **07231**

Samstag, 08. April 2017

Schlössle-Apotheke, Pforzheim, Westliche 80, **Tel. 4 24 64 20**

Sonntag, 09. April 2017

Center-Apotheke, Pforzheim, Wilhelm-Becker-Straße 15

(im Kaufland Wilferdinger Höhe), **Tel. 44 39 433**

Linden-Apotheke, Niefern-Öschelbronn, Hauptstraße 323,

Tel. 07233 / 35 25

Soziales

Kleiderkammer Wimsheim

In den letzten Wochen haben wir viele Kleiderspenden bekommen. Vor allem für Babys und Kinder ist eine große Auswahl vorhanden. Die Sommerkleidung hat dicke Winterjacken abgelöst. Die Auswahl ist größer und vielfältiger geworden. Herzlichen Dank an alle, die uns kontaktiert und Kleider gebracht haben!

Menschen in sozial schwierigen Situationen erhalten in der Kleiderkammer Kleidung und Bettwäsche gegen ein geringes Entgelt. (Die Bedürftigkeit muss nicht nachgewiesen werden).

Wir freuen uns über alle, die bei uns vorbeischauen oder weiter erzählen, dass es die Kleiderkammer gibt.

Leider ist die Nachfrage noch nicht sehr groß. Deswegen öffnen wir ab Mai **mittwochs** nur noch **eine** Stunde statt bisher zwei.

in den geraden Wochen: Mittwoch 15:30 - 16:30 Uhr

jede letzte Woche im Monat: Montag 10:00 - 12:00 Uhr

In den Schulferien bleibt die Kleiderkammer geschlossen.

Die nächsten Termine an denen die Kleiderkammer geöffnet hat, sind:

• Montag 24. April

• Mittwoch 03., 17. und 31. Mai

• Montag 29. Mai

• Montag 26. Juni

• Mittwoch 28. Juni

Diakonie- und Sozialstation

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige

Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
**71299 Wimsheim, Rathausstr. 2, Tel. 07044 8686,
Fax 07044 8174**

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.
Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten.
Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich
und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

DemenzZentrum

Nach der Diagnose...

Menschen mit beginnenden kognitiven Beeinträchtigungen (Gedächtnis- und Orientierungsschwierigkeiten oder Demenz) sprechen für sich selbst.

Am kommenden Montagvormittag, 10. April 2017, treffen sich zum zweiten Mal Menschen, die sich über ihre eigenen Erfahrungen austauschen und mit anderen in Kontakt kommen wollen. Die neue Selbsthilfegruppe kommt zusammen um 10 - 11:30 Uhr im Bauteil D des Landratsamtes in Pforzheim (Zimmer 181, Zähringer Allee 3). Weitere Treffen finden 14-tägig statt (24.04., 8.05., 22.05.).

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Fragen stehen jedoch Sandra Langer und Sylke Kopp vom consilio Mühlacker, Tel. 07041/814690, zur Verfügung.